

Amtsblatt der Europäischen Union

C 71



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang
27. Februar 2023

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 71/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 71/02

Rechtssache C-883/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Januar 2023 — HSBC Holdings plc, HSBC Bank plc, HSBC Continental Europe, vormals HSBC France/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Sektor der Euro-Zinsderivate – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Manipulation der Euribor-Referenzzinssätze im Interbankengeschäft – Austausch vertraulicher Informationen – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Einstufung – Berücksichtigung wettbewerbsfördernder Auswirkungen – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – „Hybrides Verfahren“, das zunächst zu einem Vergleichsbeschluss und sodann zu einem am Ende eines ordentlichen Verfahrens ergangenen Beschluss geführt hat – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 41 – Recht auf eine gute Verwaltung – Art. 48 – Unschuldsvermutung)

2

DE

2023/C 71/03	Verbundene Rechtssachen C-702/20 und C-17/21: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) — Lettland) — SIA „DOBELES HES“ (C-702/20), Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija (C-17/21) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Nationale Regelung, wonach der öffentliche Betreiber verpflichtet ist, sich bei den Erzeugern erneuerbarer Energien zu einem Preis einzudecken, der über dem Marktpreis liegt – Unterbliebene Zahlung eines Teils der betreffenden Beihilfe – Ausgleichsforderung dieser Erzeuger bei einer anderen Behörde als der, die die Beihilfe nach der betreffenden nationalen Regelung grundsätzlich zu zahlen hat und deren Haushalt ausschließlich ihre eigene Funktionsfähigkeit gewährleisten soll – Neue Beihilfe – Anmeldepflicht – De-minimis-Beihilfe – Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 – Art. 5 Abs. 2 – Kumulierung – Berücksichtigung von Beihilfebeträgen, die für den Referenzzeitraum bereits auf der Grundlage der nationalen Regelung bezogen wurden)	3
2023/C 71/04	Rechtssache C-42/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Januar 2023 — Lietuvos geležinkeliai AB/Europäische Kommission, Orlen Lietuva AB (Rechtsmittel – Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Schienengüterverkehrsmarkt – Beschluss, mit dem ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV festgestellt wird – Zugang dritter Unternehmen zu den vom staatlichen Bahnunternehmen Litauens betriebenen Infrastrukturen – Entfernung eines Gleisabschnitts – Begriff „Missbrauch“ – Tatsächliche oder wahrscheinliche Verdrängung eines Wettbewerbers – Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung durch das Gericht – Herabsetzung der Geldbuße) . . .	4
2023/C 71/05	Rechtssache C-57/21: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud — Tschechische Republik) — RegioJet a. s./České dráhy a.s. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 5 und 6 – Offenlegung von Beweismitteln – Beweismittel in den Akten einer Wettbewerbsbehörde – Bei der Europäischen Kommission anhängiges Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln – Nationales Verfahren über eine Schadensersatzklage wegen derselben Zuwiderhandlung – Bedingungen für die Offenlegung von Beweismitteln)	5
2023/C 71/06	Rechtssache C-132/21: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — BE/Nemzeti Adatvédelmi és Információs Zambadság Hatóság (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 77 bis 79 – Rechtsbehelfe – Parallele Ausübung – Zusammenspiel – Verfahrensautonomie – Effektivität der in dieser Verordnung aufgestellten Schutzregeln – Gleichmäßige und einheitliche Anwendung dieser Regeln in der gesamten Europäischen Union – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)	6
2023/C 71/07	Rechtssache C-154/21: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — RW/Österreichische Post AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 15 Abs. 1 Buchst. c – Auskunftsrecht der betroffenen Person über ihre Daten – Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden – Einschränkungen)	7
2023/C 71/08	Rechtssache C-280/21: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas — Litauen) — P. I./Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl – Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling – Richtlinie 2011/95/EU – Art. 10 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 – Verfolgungsgründe – Begriffe „politische Überzeugung“ und „zugeschriebene politische Überzeugung“ – Versuche eines Asylbewerbers, sich in seinem Herkunftsland mit rechtlichen Mitteln gegen illegal operierende nicht staatliche Akteure zu wehren, die in der Lage sind, den Repressionsapparat des betreffenden Staates zu instrumentalisieren)	8
2023/C 71/09	Verbundene Rechtssachen C-323/21 bis 325/21: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Pays-Bas) — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/B (C-323/21), F (C-324/21) und K/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (C-325/21) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Stellung mehrerer Anträge auf internationalen Schutz in drei Mitgliedstaaten – Art. 29 – Überstellungsfrist – Ablauf – Übergang der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags – Art. 27 – Rechtsmittel – Umfang der gerichtlichen Kontrolle – Möglichkeit für den Antragsteller, sich auf den Übergang der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags zu berufen)	8

2023/C 71/10	Rechtssache C-356/21: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie) — J. K./TP S.A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und c – Bedingungen für den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit – Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen – Verbot von Diskriminierungen wegen der sexuellen Ausrichtung – Auf der Grundlage eines Dienstvertrags arbeitender unabhängiger Auftragnehmer – Beendigung und Nichtverlängerung eines Vertrags – Freie Wahl eines Vertragspartners)	9
2023/C 71/11	Rechtssache C-395/21: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — D. V./M. A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossener Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen – Art. 4 Abs. 2 – Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln – Ausschluss der Klauseln betreffend den Hauptgegenstand des Vertrags – Klausel, nach der sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem Zeitaufwand richtet – Art. 6 Abs. 1 – Befugnisse des nationalen Gerichts bei einer als missbräuchlich angesehenen Klausel)	10
2023/C 71/12	Rechtssache C-396/21: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I — Deutschland) — KT, NS/FTI Touristik GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie [EU] 2015/2302 – Art. 14 Abs. 1 – Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – Erfüllung eines Pauschalreisevertrags – Haftung des betreffenden Reiseveranstalters – Maßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten Verbreitung einer Infektionskrankheit – Covid-19-Pandemie – Einschränkungen, die am Reiseziel und am Wohnort des betreffenden Reisenden sowie in anderen Ländern getroffen werden – Vertragswidrigkeit der im Rahmen der betreffenden Pauschalreise erbrachten Leistungen – Angemessene Minderung des Preises dieser Pauschalreise)	11
2023/C 71/13	Rechtssache C-719/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. Januar 2023 — Frédéric Jouvin/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Art. 101 AEUV – Beschwerde bei der Europäischen Kommission – Beschluss der Kommission über die Abweisung der Beschwerde – Nichtigkeitsklage – Frist für die Einreichung einer Rechtsmittelbeantwortung)	12
2023/C 71/14	Rechtssache C-583/22: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Strafverfahren gegen MV (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2008/675/JI – Art. 3 Abs. 1 – Grundsatz der Gleichstellung in einem anderen Mitgliedstaat ergangener früherer Verurteilungen – Pflicht, diese Verurteilungen mit gleichwertigen Wirkungen zu versehen wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen – Nationale Vorschriften über die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe – Mehrere Straftaten – Festlegung einer Gesamtstrafe – Obergrenze von fünfzehn Jahren bei zeitigen Freiheitsstrafen – Art. 3 Abs. 5 – Ausnahme – Straftat, die begangen wurde, bevor die Verurteilungen im anderen Mitgliedstaat erfolgten oder vollstreckt wurden)	12
2023/C 71/15	Rechtssache C-359/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa — Lettland) — „MS Konsultanti“ SIA/Valsts ieņēmumu dienests (Streichung)	13
2023/C 71/16	Rechtssache C-469/22: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Ambisig — Ambiente e Sistemas de Informação Geográfica SA/Fundação do Desporto, ANO — Sistemas de Informática e Serviços Lda, Link Consulting — Tecnologias de Informação SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Ablauf des Verfahrens – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe – Art. 63 – Wirtschaftsteilnehmer, der die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, um die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers zu erfüllen – Verpflichtung dieses Wirtschaftsteilnehmers zur Vorlage der Unterlagen über die Befähigung eines Unterauftragnehmers erst nach der Auftragsvergabe – Unvereinbarkeit)	14

2023/C 71/17	Verbundene Rechtssachen C-313/21 P und C-314/21 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. Dezember 2022 — Rat/FI (C-313/21 P) und Kommission/FI (C-314/21 P) (Rechtsmittel – Art. 182 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Öffentlicher Dienst – Ruhegehalt – Statut der Beamten der Europäischen Union – Anhang VIII Art. 20 – Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung – Überlebender Ehegatte eines ehemaligen Beamten, der Invalidengeld bezog – Nach der Gewährung des Invalidengelds an diesen Beamten geschlossene Ehe – Voraussetzung einer Mindestehedauer von fünf Jahren zum Zeitpunkt des Todes des Beamten – Anhang VIII Art. 19 – Vor der Gewährung des Invalidengelds an den Beamten geschlossene Ehe – Keine Voraussetzung einer Mindestehedauer – Einrede der Rechtswidrigkeit von Anhang VIII Art. 20 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 20 – Grundsatz der Gleichbehandlung – Art. 21 Abs. 1 – Grundsatz der Nichtdiskriminierung – Art. 52 Abs. 1 – Keine willkürliche oder im Hinblick auf das vom Unionsgesetzgeber verfolgte Ziel offensichtlich unangemessene Unterscheidung)	14
2023/C 71/18	Rechtssache C-680/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. November 2022 von DD gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. September 2022 in der Rechtssache T-470/20, DD/FRA	15
2023/C 71/19	Rechtssache C-706/22: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 17. November 2022 — Konzernbetriebsrat der O SE & Co. KG	16
2023/C 71/20	Rechtssache C-744/22: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Rayonen sad — Nesebar (Bulgarien) am 5. Dezember 2022 — „Vodosnabdyavane i kanalizatsia“ EAD/PQ	17
2023/C 71/21	Rechtssache C-752/22: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 9. Dezember 2022 — EP/Maahanmuuttovirasto	18
2023/C 71/22	Rechtssache C-760/22: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Sofiyski gradski sad (Bulgarien) am 15. Dezember 2022 — Strafverfahren gegen FP, QV, IN, YL, VD, JF und OL	18
Gericht		
2023/C 71/23	Rechtssache T-250/19: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Tradición CZ/EUIPO — Rivero Argudo (TRADICIÓN CZ, S.L.) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke TRADICIÓN CZ, S.L. – Ältere Unionswortmarke RIVERO CZ – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	19
2023/C 71/24	Rechtssache T-242/21: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Pshonka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	19
2023/C 71/25	Rechtssache T-243/21: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Pshonka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	20
2023/C 71/26	Rechtssache T-260/21: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — E. Breuninger/Kommission (Staatliche Beihilfen – Rahmenregelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 in Deutschland – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Individuelle Prüfung der angemeldeten Beihilferegulierung – Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Verhältnismäßigkeit)	21
2023/C 71/27	Rechtssache T-306/21: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Falke/Kommission (Staatliche Beihilfen – Rahmenregelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 in Deutschland – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Individuelle Prüfung der angemeldeten Beihilferegulierung – Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Verhältnismäßigkeit)	22

2023/C 71/28	Rechtssache T-525/21: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — E. Breuninger/Kommission (Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Rahmenregelung zur Einführung einer Bundesregelung zum Ersatz des Schadens aufgrund der Lockdown-Beschlüsse in Deutschland – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Maßnahme zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)	22
2023/C 71/29	Rechtssache T-554/21: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — European Lotto and Betting/EUIPO — Tipp24 Services (Cash4Life) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Cash4Life – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])	23
2023/C 71/30	Rechtssache T-702/21: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Ekobulkos/Kommission (Staatliche Beihilfen – Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen – Beschwerde – Untätigkeitsklage – Aufforderung, tätig zu werden – Zulässigkeit – Verpflichtung zum Handeln – Fehlen)	24
2023/C 71/31	Rechtssache T-777/21: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Trend Glass/EUIPO (ECO STORAGE) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke ECO STORAGE – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Rechtssicherheit – Gleichbehandlung)	24
2023/C 71/32	Rechtssache T-43/22: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Sanrio/EUIPO — Miroglio Fashion (SANRIO CHARACTERS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke SANRIO CHARACTERS – Ältere Unionswortmarke CARACTÈRE – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	25
2023/C 71/33	Rechtssache T-44/22: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — International Masis Tabak/EUIPO — Philip Morris Brands (Darstellung einer Zigarettenpackung) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke, die eine Zigarettenpackung darstellt – Ältere internationale Bildmarke Marlboro SELECTED PREMIUM TOBACCOS – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)	26
2023/C 71/34	Rechtssache T-129/22: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Simba Toys/EUIPO — Master Gift Import (BIMBA TOYS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BIMBA TOYS – Ältere internationale Wortmarke und ältere internationale Bildmarken Simba – Ältere Geschäftsbezeichnung Simba Toys GmbH & Co. KG – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Vergleich der Waren – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung 2017/1001 – Branchennähe)	26
2023/C 71/35	Rechtssache T-234/20: Beschluss des Gerichts vom 8. Dezember 2022 — HB/EIB (Öffentlicher Dienst – Auf Ersuchen des Gerichts nicht mehr reagierender Kläger – Erledigung)	27
2023/C 71/36	Rechtssache T-706/20: Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2022 — MiMedx Group/EUIPO — DIZG (Epiflex) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Erklärung des Verfalls – Erledigung der Hauptsache)	27
2023/C 71/37	Rechtssache T-127/21: Beschluss des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Swissgrid/Kommission (Nichtigkeitsklage – Energie – Europäische Plattformen für den Austausch von Standardprodukten für Regelarbeit – Beteiligung der Schweiz – Art. 1 Abs. 6 und 7 der Verordnung (EU) 2017/2195 – Schreiben der Kommission, in dem die Beteiligung des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers abgelehnt wird – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)	28

2023/C 71/38	Rechtssache T-480/21: Beschluss des Gerichts vom 22. Dezember 2022 — British Airways/Kommission (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Nichtigkeitsklärung durch das Gericht – Weigerung der Kommission, Verzugszinsen zu zahlen – Rechtsbehelfe – Verjährungsfrist – Rechtsbehelfsfrist – Verspätung – Handlung, mit der eine frühere Handlung bestätigt wird – Unzulässigkeit)	29
2023/C 71/39	Rechtssache T-566/21: Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2022 — Steinbach International/Kommission (Nichtigkeitsklage – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarif- und Statistiknomenklatur – Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur – Tarifposition – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)	29
2023/C 71/40	Rechtssache T-692/21: Beschluss des Gerichts vom 22. Dezember 2022 — AL/Kommission (Öffentlicher Dienst – Untersuchung des OLAF – Handlungen des OLAF – Bestimmung des Beklagten – Keine beschwerende Maßnahme – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Unzulässigkeit)	30
2023/C 71/41	Rechtssache T-769/21: Beschluss des Gerichts vom 8. Dezember 2022 — Euranimi/Kommission (Nichtigkeitsklage – Dumping – Einführen von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan – Endgültiger Antidumpingzoll – Fehlende individuelle Betroffenheit – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Unzulässigkeit)	31
2023/C 71/42	Rechtssache T-640/22 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 6. Dezember 2022 — Westpole Belgium/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Externe Bereitstellung von IT-Dienstleistungen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)	31
2023/C 71/43	Rechtssache T-759/22: Klage, eingereicht am 2. Dezember 2022 — Electrawinds Shabla South EAD/Rat	32
2023/C 71/44	Rechtssache T-777/22: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2022 — Penguin Random House/EUIPO — Ediciones Literarias Independientes (PLAN B)	33
2023/C 71/45	Rechtssache T-787/22: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2022 — TT/Frontex	34
2023/C 71/46	Rechtssache T-791/22: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2022 — Broad Far (Hong Kong) und M21/Kommission	35
2023/C 71/47	Rechtssache T-794/22: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2022 — Dehesa de Los Llanos/Kommission	35
2023/C 71/48	Rechtssache T-799/22: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2022 — Thunus u. a./EIB	36
2023/C 71/49	Rechtssache T-828/22: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 –ACE/Rat	37
2023/C 71/50	Rechtssache T-2/23: Klage, eingereicht am 5. Januar 2023 — Romagnoli Fratelli/CPVO	38
2023/C 71/51	Rechtssache T-10/23: Klage, eingereicht am 17. Januar 2023 — Light Tec/EUIPO — DecoTrend (Lampenschirme)	39

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2023/C 71/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 63 vom 20.2.2023

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 54 vom 13.2.2023

ABl. C 45 vom 6.2.2023

ABl. C 35 vom 30.1.2023

ABl. C 24 vom 23.1.2023

ABl. C 15 vom 16.1.2023

ABl. C 7 vom 9.1.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Januar 2023 — HSBC Holdings plc, HSBC Bank plc, HSBC Continental Europe, vormals HSBC France/Europäische Kommission

(Rechtssache C-883/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Sektor der Euro-Zinsderivate – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Manipulation der Euribor-Referenzzinssätze im Interbankengeschäft – Austausch vertraulicher Informationen – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Einstufung – Berücksichtigung wettbewerbsfördernder Auswirkungen – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – „Hybrides Verfahren“, das zunächst zu einem Vergleichsbeschluss und sodann zu einem am Ende eines ordentlichen Verfahrens ergangenen Beschluss geführt hat – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 41 – Recht auf eine gute Verwaltung – Art. 48 – Unschuldsvermutung)

(2023/C 71/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: HSBC Holdings plc, HSBC Bank plc, HSBC Continental Europe, vormals HSBC France (vertreten durch C. Angeli, Avocate, K. Bacon, KC, D. Bailey, Barrister, M. Demetriou, KC, M. Giner, Avocate, und M. Simpson, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch P. Berghe, M. Farley und F. van Schaik als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Rechtsmittelführerinnen: Crédit agricole SA, Crédit agricole Corporate and Investment Bank (vertreten durch J. Jourdan, J.-J. Lemonnier, A. Sieffert-Xuriguera und J.-P. Tran Thiet, Avocats), JPMorgan Chase & Co., JPMorgan Chase Bank, National Association (vertreten durch D. Das, N. English, N. French, N. Frey, Solicitors, D. Heaton, Barrister, A. Holroyd, D. Hunt, Solicitors, M. Lester, KC, A. Ojukwu, Solicitor, D. Piccinin, Barrister, L. Ream, Solicitor, D. Rose, KC, und B. Tormey, Solicitor)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 24. September 2019, HSBC Holdings u. a./Kommission (T-105/17, EU:T:2019:675), wird aufgehoben, soweit in Nr. 2 seines Tenors die in der Rechtssache T-105/17 von der HSBC Holdings plc, der HSBC Bank plc und HSBC France (jetzt HSBC Continental Europe) erhobene Klage auf Nichtigerklärung von Art. 1 des Beschlusses C(2016) 8530 final der Kommission vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate), hilfsweise von Art. 1 Buchst. b dieses Beschlusses, abgewiesen wurde.
2. Die in der Rechtssache T-105/17 von der HSBC Holdings plc, der HSBC Bank plc und HSBC France (jetzt HSBC Continental Europe) erhobene Klage auf Nichtigerklärung von Art. 1 des Beschlusses C(2016) 8530 final, hilfsweise von Art. 1 Buchst. b dieses Beschlusses, wird abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der HSBC Holdings plc, der HSBC Bank plc und von HSBC Continental Europe (vormals HSBC France) im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren sowie ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren im ersten Rechtszug.

4. Die HSBC Holdings plc, die HSBC Bank plc und HSBC Continental Europe (vormals HSBC France) tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren im ersten Rechtszug.
5. Die Crédit agricole SA und die Crédit agricole Corporate and Investment Bank tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren.
6. Die JP Morgan Chase & Co. und die JP Morgan Chase Bank, National Association, tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren.

(¹) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) — Lettland) — SIA „DOBELES HES“ (C-702/20), Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija (C-17/21)

(Verbundene Rechtssachen C-702/20 und C-17/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Nationale Regelung, wonach der öffentliche Betreiber verpflichtet ist, sich bei den Erzeugern erneuerbarer Energien zu einem Preis einzudecken, der über dem Marktpreis liegt – Unterbliebene Zahlung eines Teils der betreffenden Beihilfe – Ausgleichsforderung dieser Erzeuger bei einer anderen Behörde als der, die die Beihilfe nach der betreffenden nationalen Regelung grundsätzlich zu zahlen hat und deren Haushalt ausschließlich ihre eigene Funktionsfähigkeit gewährleisten soll – Neue Beihilfe – Anmeldepflicht – De-minimis-Beihilfe – Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 – Art. 5 Abs. 2 – Kumulierung – Berücksichtigung von Beihilfebeträgen, die für den Referenzzeitraum bereits auf der Grundlage der nationalen Regelung bezogen wurden)

(2023/C 71/03)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: SIA „DOBELES HES“ (C-702/20), Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija (C-17/21)

Beteiligte: Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija, Ekonomikas ministrija, Finanšu ministrija, SIA „GM“,

Tenor

1. Art. 107 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, wonach das zugelassene Stromversorgungsunternehmen verpflichtet ist, Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu einem höheren Preis als dem Marktpreis zu kaufen, und die sich daraus ergebenden Mehrkosten durch eine von den Endverbrauchern getragene obligatorische Abgabe finanziert werden, oder die vorsieht, dass die zur Finanzierung dieser Mehrkosten dienenden Gelder stets unter staatlicher Kontrolle bleiben, eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel im Sinne dieser Bestimmung darstellt.
2. Art. 107 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass die Einstufung eines Vorteils als „staatliche Beihilfe“ im Sinne dieser Bestimmung nicht davon abhängt, dass der betreffende Markt zuvor vollständig liberalisiert wurde.
3. Art. 107 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass, sofern mit einer nationalen Regelung eine staatliche Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung eingeführt wird, die Zahlung eines Betrags, der in Anwendung dieser Regelung gerichtlich geltend gemacht wird, ebenfalls eine solche Beihilfe darstellt.

4. Art. 107 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass im Fall einer nationalen Regelung, mit der ein gesetzlicher Anspruch auf eine höhere Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingeführt wird und die eine „staatliche Beihilfe“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, Klagen auf vollständige Gewährung dieses Rechts als Anträge auf Zahlung des noch nicht erhaltenen Teils dieser staatlichen Beihilfe anzusehen sind und nicht als Anträge auf Gewährung einer gesonderten staatlichen Beihilfe durch das angerufene Gericht.
5. Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 [AEUV] auf De-minimis-Beihilfen, insbesondere ihr Art. 5 Abs. 2, ist dahin auszulegen, dass die Einhaltung der in ihrem Art. 3 Abs. 2 festgelegten De-minimis-Schwelle anhand des im Rahmen der einschlägigen nationalen Regelung geforderten Beihilfebetrags, kumuliert mit den Zahlungen, die für den Referenzzeitraum aufgrund dieser Regelung bereits bezogen wurden, zu beurteilen ist.
6. Art. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 [AEUV] ist dahin auszulegen, dass eine staatliche Beihilfe, die keiner der in Art. 1 Buchst. b der Verordnung vorgesehenen Kategorien bestehender Beihilfen entspricht, einschließlich ihres Teils, dessen Zahlung später verlangt wird, als „neue Beihilfe“ im Sinne von Art. 1 Buchst. c der Verordnung einzustufen ist.
7. Art. 108 Abs. 3 AEUV sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 der Verordnung 2015/1589 sind dahin auszulegen, dass das nationale Gericht einem Antrag auf Zahlung eines Betrags, der einer neuen, nicht bei der Kommission angemeldeten Beihilfe entspricht, unter dem Vorbehalt stattgeben kann, dass die betreffenden nationalen Behörden die Beihilfe zuvor ordnungsgemäß bei der Kommission anmelden und dass sie von der Kommission genehmigt wird oder als von ihr genehmigt gilt.
8. Art. 107 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass es für die Beurteilung des Vorliegens „staatlicher Beihilfen“ im Sinne dieser Bestimmung irrelevant ist, dass die Beträge von einer anderen Behörde verlangt werden als der, die sie nach der betreffenden nationalen Regelung grundsätzlich zu zahlen hat und deren Haushalt ausschließlich ihre eigene Funktionsfähigkeit gewährleisten soll.

(¹) ABl. C 79 vom 8.3.2021.
ABl. C 88 vom 15.3.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Januar 2023 — Lietuvos geležinkeliai
AB/Europäische Kommission, Orlen Lietuva AB**

(Rechtssache C-42/21 P) (¹)

***(Rechtsmittel – Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Schienengüterverkehrsmarkt –
Beschluss, mit dem ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV festgestellt wird – Zugang dritter Unternehmen zu
den vom staatlichen Bahnunternehmen Litauens betriebenen Infrastrukturen – Entfernung eines
Gleisabschnitts – Begriff „Missbrauch“ – Tatsächliche oder wahrscheinliche Verdrängung eines
Wettbewerbers – Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung durch das Gericht –
Herabsetzung der Geldbuße)***

(2023/C 71/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lietuvos geležinkeliai AB (vertreten durch Rechtsanwältin K. Apel sowie Rechtsanwälte W. Deselaers und P. Kirst)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch A. Cleenewerck de Crayencour, A. Dawes, H. Leupold und G. Meessen als Bevollmächtigte), Orlen Lietuva AB (vertreten durch C. Conte, Avvocato, und C. Thomas, Avocat)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Lietuvos geležinkeliai AB trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission und der Orlen Lietuva AB entstanden sind.

(¹) ABl. C 98 vom 22.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud — Tschechische Republik) — RegioJet a. s./České dráhy a.s.

(Rechtssache C-57/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union – Richtlinie 2014/104/EU – Art. 5 und 6 – Offenlegung von Beweismitteln – Beweismittel in den Akten einer Wettbewerbsbehörde – Bei der Europäischen Kommission anhängiges Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln – Nationales Verfahren über eine Schadensersatzklage wegen derselben Zuwiderhandlung – Bedingungen für die Offenlegung von Beweismitteln)

(2023/C 71/05)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RegioJet a. s.

Beklagte: České dráhy a.s.

Weitere Verfahrensbeteiligte: Česká republika, Ministerstvo dopravy

Tenor

1. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

er es einem nationalen Gericht nicht verwehrt, die Offenlegung von Beweismitteln für die Zwecke eines vor diesem Gericht eingeleiteten nationalen Verfahrens über eine Schadensersatzklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht anzuordnen, obwohl bei der Europäischen Kommission ein Verfahren wegen derselben Zuwiderhandlung mit dem Ziel, einen Beschluss nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln zu erlassen, anhängig ist, das das nationale Gericht dazu veranlasst hat, das bei ihm anhängige Verfahren auszusetzen. Das nationale Gericht hat sich jedoch zu vergewissern, dass die in diesem Stadium des Verfahrens begehrte Offenlegung von Beweismitteln, die die in den Art. 5 und 6 der Richtlinie 2014/104 genannten Voraussetzungen erfüllen muss, nicht über das hinausgeht, was im Hinblick auf den bei ihm gestellten Schadensersatzantrag erforderlich ist.

2. Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2014/104

ist dahin auszulegen, dass

die Aussetzung des von einer nationalen Wettbewerbsbehörde eingeleiteten Verwaltungsverfahrens durch diese Behörde aus dem Grund, dass die Europäische Kommission ein Verfahren nach Kapitel III der Verordnung Nr. 1/2003 eingeleitet hat, einer Beendigung dieses Verwaltungsverfahrens durch die Behörde „durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise“ im Sinne dieser Bestimmung nicht gleichgestellt werden kann.

3. Art. 5 Abs. 8, Art. 6 Abs. 5 Buchst. a und Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie 2014/104

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die nach Art. 6 Abs. 5 dieser Richtlinie vorübergehend nicht nur die Offenlegung von Informationen beschränkt, die eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren „erstellt“ wurden, sondern auch die Offenlegung aller hierfür „vorgelegten“ Informationen.

4. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 Buchst. a dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

diese Bestimmungen es einem nationalen Gericht nicht verwehren, in Anwendung eines Verfahrensinstruments nach nationalem Recht über die Offenlegung von Beweismitteln zu entscheiden, ihre Aufbewahrung bei Gericht anzuordnen und die Prüfung der Frage, ob die Beweismittel „Informationen, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden“, im Sinne der zuletzt genannten Bestimmung enthalten, auf den Zeitpunkt zu verschieben, zu dem das Gericht Zugang zu diesen Beweismitteln erhält. Der Rückgriff auf ein solches Instrument muss jedoch den Anforderungen genügen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, wie sie in Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 2014/104 präzisiert werden.

5. Art. 6 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie 2014/104

ist dahin auszulegen, dass

ein nationales Gericht, wenn es in Anwendung eines Verfahrensinstruments nach nationalem Recht die Prüfung der Frage aufschiebt, ob die Beweismittel, deren Offenlegung beantragt wird, „Informationen [enthalten], die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden“, darauf achten muss, dass der Antragsteller oder andere Verfahrensbeteiligte sowie ihre Vertreter vor dem Abschluss dieser Überprüfung — wenn die Beweismittel zur weißen Liste gehören — bzw. vor der Beendigung des wettbewerbsbehördlichen Verfahrens durch die Wettbewerbsbehörde — wenn die betreffenden Beweismittel zur grauen Liste gehören — keinen Zugang zu diesen Beweismitteln haben.

(¹) ABl. C 148 vom 26.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — BE/Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság (Rechtssache C-132/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 77 bis 79 – Rechtsbehelfe – Parallele Ausübung – Zusammenspiel – Verfahrensautonomie – Effektivität der in dieser Verordnung aufgestellten Schutzregeln – Gleichmäßige und einheitliche Anwendung dieser Regeln in der gesamten Europäischen Union – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2023/C 71/06)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BE

Beklagter: Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság

Beteiligte: Budapesti Elektromos Művek Zrt

Tenor

Art. 77 Abs. 1, Art. 78 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

sind dahin auszulegen, dass

sie es erlauben, die in Art. 77 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 1 einerseits und in Art. 79 Abs. 1 andererseits vorgesehenen Rechtsbehelfe nebeneinander und unabhängig voneinander auszuüben. Es obliegt den Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie die Modalitäten des Zusammenspiels dieser Rechtsbehelfe zu regeln, um die Wirksamkeit des Schutzes der durch diese Verordnung garantierten Rechte, die gleichmäßige und einheitliche Anwendung ihrer Bestimmungen sowie das in Art. 47 der Charta der Grundrechte niedergelegte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 31.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — RW/Österreichische Post AG

(Rechtssache C-154/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 15 Abs. 1 Buchst. c – Auskunftsrecht der betroffenen Person über ihre Daten – Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden – Einschränkungen)

(2023/C 71/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RW

Beklagte: Österreichische Post AG

Tenor

Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 der Verordnung 2016/679 sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas — Litauen) — P. I./Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos

(Rechtssache C-280/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl – Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling – Richtlinie 2011/95/EU – Art. 10 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 – Verfolgungsgründe – Begriffe „politische Überzeugung“ und „zugeschriebene politische Überzeugung“ – Versuche eines Asylbewerbers, sich in seinem Herkunftsland mit rechtlichen Mitteln gegen illegal operierende nicht staatliche Akteure zu wehren, die in der Lage sind, den Repressionsapparat des betreffenden Staates zu instrumentalisieren)

(2023/C 71/08)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: P. I.

Beklagter: Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos

Tenor

Art. 10 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „politische Überzeugung“ die Versuche einer internationalen Schutz beantragenden Person im Sinne von Art. 2 Buchst. h und i dieser Richtlinie erfasst, ihre persönlichen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen mit rechtlichen Mitteln gegen illegal operierende nicht staatliche Akteure zu verteidigen, wenn diese aufgrund ihrer durch Korruption zum betreffenden Staat unterhaltenen Verbindungen in der Lage sind, den Repressionsapparat dieses Staates zum Nachteil dieser Person zu instrumentalisieren, soweit diese Versuche von den Akteuren, von denen die Verfolgung ausgehen kann, als Opposition oder Widerstand in einer Angelegenheit, die diese Akteure oder deren Politiken und/oder Verfahren betrifft, aufgefasst werden.

⁽¹⁾ ABL C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Pays-Bas) — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/B (C-323/21), F (C-324/21) und K/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (C-325/21)

(Verbundene Rechtssachen C-323/21 bis 325/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Stellung mehrerer Anträge auf internationalen Schutz in drei Mitgliedstaaten – Art. 29 – Überstellungsfrist – Ablauf – Übergang der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags – Art. 27 – Rechtsmittel – Umfang der gerichtlichen Kontrolle – Möglichkeit für den Antragsteller, sich auf den Übergang der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags zu berufen)

(2023/C 71/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (C-323/21), (C-324/21), K (C-325/21)

Beklagte: B (C-323/21), F (C-324/21), Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (C-325/21)

Tenor

1. Die Rechtssachen C-323/21, C-324/21 und C-325/21 werden zu gemeinsamem Urteil verbunden.
2. Die Art. 23 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,

sind dahin auszulegen, dass,

wenn eine Frist für die Überstellung eines Drittstaatsangehörigen zwischen einem ersuchten Mitgliedstaat und einem ersten ersuchenden Mitgliedstaat zu laufen begonnen hat, die Zuständigkeit für die Prüfung des von dieser Person gestellten Antrags auf internationalen Schutz wegen des Ablaufs dieser Frist auf diesen ersuchenden Mitgliedstaat übergeht, auch wenn diese Person in der Zwischenzeit in einem dritten Mitgliedstaat einen neuen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der zur Annahme eines von diesem dritten Mitgliedstaat gestellten Wiederaufnahmegesuchs durch den ersuchten Mitgliedstaat geführt hat, sofern diese Zuständigkeit nicht wegen des Ablaufs einer der in diesem Art. 23 vorgesehenen Fristen auf diesen dritten Mitgliedstaat übergegangen ist.

Nach einem solchen Übergang der Zuständigkeit kann der Mitgliedstaat, in dem sich diese Person befindet, diese nicht in einen anderen Mitgliedstaat als den nunmehr zuständigen Mitgliedstaat überstellen. Er kann aber unter Beachtung der in Art. 23 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Fristen ein Wiederaufnahmegesuch an diesen letztgenannten Mitgliedstaat richten.

3. Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013, gelesen im Licht des 19. Erwägungsgrundes dieser Verordnung, sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte sind dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der nacheinander in drei Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, im dritten dieser Mitgliedstaaten über einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf verfügen können muss, der ihm ermöglicht, sich darauf zu berufen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz wegen des Ablaufs der in Art. 29 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung vorgesehenen Überstellungsfrist auf den zweiten dieser Mitgliedstaaten übergegangen ist.

(¹) ABl. C 320 vom 9.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie) — J. K./TP S.A.

(Rechtssache C-356/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und c – Bedingungen für den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit – Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen – Verbot von Diskriminierungen wegen der sexuellen Ausrichtung – Auf der Grundlage eines Dienstvertrags arbeitender unabhängiger Auftragnehmer – Beendigung und Nichtverlängerung eines Vertrags – Freie Wahl eines Vertragspartners)

(2023/C 71/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. K.

Beklagte: TP S.A.

Beteiligte: PTPA

Tenor

Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

ist dahin auszulegen, dass

er einer einzelstaatlichen Regelung entgegensteht, die zur Folge hat, dass die auf die sexuelle Ausrichtung einer Person gestützte Weigerung, mit dieser Person einen Vertrag abzuschließen oder zu verlängern, der zum Gegenstand hat, dass sie im Rahmen der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bestimmte Leistungen erbringt, auf der Grundlage der freien Wahl des Vertragspartners von dem nach dieser Richtlinie zu gewährenden Schutz vor Diskriminierungen ausgeschlossen wird.

(¹) ABl. C 391 vom 27.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — D. V./M. A.

(Rechtssache C-395/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossener Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen – Art. 4 Abs. 2 – Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln – Ausschluss der Klauseln betreffend den Hauptgegenstand des Vertrags – Klausel, nach der sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem Zeitaufwand richtet – Art. 6 Abs. 1 – Befugnisse des nationalen Gerichts bei einer als missbräuchlich angesehenen Klausel)

(2023/C 71/11)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: D. V.

Beklagter: M. A.

Tenor

1. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in der durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 geänderten Fassung

ist wie folgt auszulegen:

Eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, fällt unter diese Bestimmung.

2. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 in der durch die Richtlinie 2011/83 geänderten Fassung

ist wie folgt auszulegen:

Eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, genügt nicht dem Erfordernis gemäß dieser Bestimmung, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.

3. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in der durch die Richtlinie 2011/83 geänderten Fassung

ist wie folgt auszulegen:

Eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet und die daher den Hauptgegenstand des Vertrags betrifft, ist nicht bereits deshalb, weil sie dem Transparenzfordernis gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie in der geänderten Fassung nicht entspricht, als missbräuchlich anzusehen, es sei denn, der Mitgliedstaat, dessen innerstaatliches Recht auf den betreffenden Vertrag anwendbar ist, hat dies gemäß Art. 8 der Richtlinie in der geänderten Fassung ausdrücklich vorgesehen.

4. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in der durch die Richtlinie 2011/83 geänderten Fassung

sind wie folgt auszulegen:

In Fällen, in denen ein zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossener Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach der Aufhebung einer für missbräuchlich erklärten Klausel, nach der sich die Vergütung für die betreffenden Dienstleistungen nach dem Zeitaufwand richtet, nicht fortbestehen kann und in denen die Dienstleistungen bereits erbracht sind, stehen nicht dem entgegen, dass das nationale Gericht, auch dann, wenn dies dazu führt, dass der Gewerbetreibende für seine Dienstleistungen überhaupt keine Vergütung erhält, die Lage wiederherstellt, in der sich der Verbraucher ohne die Klausel befunden hätte. Hätte die Nichtigkeitserklärung des Vertrags insgesamt für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen — was das vorlegende Gericht zu prüfen haben wird —, stehen die genannten Vorschriften nicht dem entgegen, dass das nationale Gericht der Nichtigkeit der Klausel abhilft, indem es sie durch eine dispositive oder im Fall einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien anwendbare Vorschrift des innerstaatlichen Rechts ersetzt. Hingegen stehen die genannten Vorschriften dem entgegen, dass das nationale Gericht die für nichtig erklärte missbräuchliche Klausel ersetzt, indem es selbst bestimmt, welche Vergütung für die betreffenden Dienstleistungen angemessen ist.

(¹) ABL C 368 vom 13.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I — Deutschland) — KT, NS/FTI Touristik GmbH

(Rechtssache C-396/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie [EU] 2015/2302 – Art. 14 Abs. 1 – Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – Erfüllung eines Pauschalreisevertrags – Haftung des betreffenden Reiseveranstalters – Maßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten Verbreitung einer Infektionskrankheit – Covid-19-Pandemie – Einschränkungen, die am Reiseziel und am Wohnort des betreffenden Reisenden sowie in anderen Ländern getroffen werden – Vertragswidrigkeit der im Rahmen der betreffenden Pauschalreise erbrachten Leistungen – Angemessene Minderung des Preises dieser Pauschalreise)

(2023/C 71/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KT, NS

Beklagter: FTI Touristik GmbH

Tenor

Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

ist dahin auszulegen, dass

ein Reisender Anspruch auf eine Minderung des Preises seiner Pauschalreise hat, wenn eine Vertragswidrigkeit der in seiner Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen durch Einschränkungen bedingt ist, die an seinem Reiseziel zur Bekämpfung der Verbreitung einer Infektionskrankheit angeordnet wurden, und solche Einschränkungen aufgrund der weltweiten Verbreitung dieser Krankheit auch am Wohnort des Reisenden sowie in anderen Ländern angeordnet wurden. Damit diese Preisminderung angemessen ist, muss sie anhand der in der betreffenden Pauschalreise zusammengefassten Leistungen beurteilt werden und dem Wert der Leistungen entsprechen, deren Vertragswidrigkeit festgestellt wurde.

(¹) ABl. C 382 vom 20.9.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 12. Januar 2023 — Frédéric Jouvin/Europäische Kommission

(Rechtssache C-719/21 P) (¹)

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Art. 101 AEUV – Beschwerde bei der Europäischen Kommission – Beschluss der Kommission über die Abweisung der Beschwerde – Nichtigkeitsklage – Frist für die Einreichung einer Rechtsmittelbeantwortung)

(2023/C 71/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Frédéric Jouvin (vertreten durch L. Bôle-Richard, Avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch A. Boitos, B. Ernst und A. Keidel als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Frédéric Jouvin trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 64 vom 7.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Strafverfahren gegen MV

(Rechtssache C-583/22) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2008/675/JI – Art. 3 Abs. 1 – Grundsatz der Gleichstellung in einem anderen Mitgliedstaat ergangener früherer Verurteilungen – Pflicht, diese Verurteilungen mit gleichwertigen Wirkungen zu versehen wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen – Nationale Vorschriften über die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe – Mehrere Straftaten – Festlegung einer Gesamtstrafe – Obergrenze von fünfzehn Jahren bei zeitigen Freiheitsstrafen – Art. 3 Abs. 5 – Ausnahme – Straftat, die begangen wurde, bevor die Verurteilungen im anderen Mitgliedstaat erfolgten oder vollstreckt wurden)

(2023/C 71/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

MV

Beteiligter: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 und 5 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren

ist dahin auszulegen, dass

ein Mitgliedstaat nicht sicherstellen muss, dass in einem Strafverfahren gegen eine Person deren frühere Verurteilungen in einem anderen Mitgliedstaat wegen einer anderen Tat mit gleichwertigen Wirkungen versehen werden wie denen, die im Inland ergangene frühere Verurteilungen nach den Vorschriften des betreffenden nationalen Rechts über die Gesamtstrafenbildung haben, wenn zum einen die Straftat, die Gegenstand des neuen Verfahrens ist, begangen wurde, bevor die früheren Verurteilungen erfolgten, und zum anderen eine im Einklang mit den Vorschriften des nationalen Rechts erfolgende Berücksichtigung der früheren Verurteilungen das mit dem genannten Verfahren befasste nationale Gericht daran hindern würde, gegen die betreffende Person eine vollstreckbare Strafe zu verhängen.

2. Art. 3 Abs. 5 Unterabs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/675

ist dahin auszulegen, dass

die Berücksichtigung früherer in einem anderen Mitgliedstaat ergangener Verurteilungen im Sinne dieser Bestimmung vom nationalen Gericht nicht verlangt, den aus der fehlenden Möglichkeit der — für frühere inländische Verurteilungen vorgesehenen — nachträglichen Gesamtstrafenbildung resultierenden Nachteil konkret darzulegen und zu begründen.

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 7.11.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa — Lettland) — „MS Konsultanti“ SIA/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-359/21) ⁽¹⁾

(Streichung)

(2023/C 71/15)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā rajona tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „MS Konsultanti“ SIA

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Tenor

Die Rechtssache C-359/21 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 8.6.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Januar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Ambisig — Ambiente e Sistemas de Informação Geográfica SA/Fundação do Desporto, ANO — Sistemas de Informática e Serviços Lda, Link Consulting — Tecnologias de Informação SA

(Rechtssache C-469/22) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Ablauf des Verfahrens – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe – Art. 63 – Wirtschaftsteilnehmer, der die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, um die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers zu erfüllen – Verpflichtung dieses Wirtschaftsteilnehmers zur Vorlage der Unterlagen über die Befähigung eines Unterauftragnehmers erst nach der Auftragsvergabe – Unvereinbarkeit)

(2023/C 71/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ambisig — Ambiente e Sistemas de Informação Geográfica SA

Beklagte: Fundação do Desporto, ANO — Sistemas de Informática e Serviços Lda, Link Consulting — Tecnologias de Informação SA

Tenor

Art. 63 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in Verbindung mit Art. 59 und dem 84. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24/EU

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der ein Wirtschaftsteilnehmer, der für die Ausführung eines öffentlichen Auftrags die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch nehmen möchte, die Unterlagen über die Befähigung dieses Unternehmens und dessen verpflichtende Zusage erst nach der Auftragsvergabe einreichen muss.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 13.7.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. Dezember 2022 — Rat/FI (C-313/21 P) und Kommission/FI (C-314/21 P)

(Verbundene Rechtssachen C-313/21 P und C-314/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 182 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Öffentlicher Dienst – Ruhegehalt – Statut der Beamten der Europäischen Union – Anhang VIII Art. 20 – Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung – Überlebender Ehegatte eines ehemaligen Beamten, der Invalidengeld bezog – Nach der Gewährung des Invalidengelds an diesen Beamten geschlossene Ehe – Voraussetzung einer Mindesthedauer von fünf Jahren zum Zeitpunkt des Todes des Beamten – Anhang VIII Art. 19 – Vor der Gewährung des Invalidengelds an den Beamten geschlossene Ehe – Keine Voraussetzung einer Mindesthedauer – Einrede der Rechtswidrigkeit von Anhang VIII Art. 20 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 20 – Grundsatz der Gleichbehandlung – Art. 21 Abs. 1 – Grundsatz der Nichtdiskriminierung – Art. 52 Abs. 1 – Keine willkürliche oder im Hinblick auf das vom Unionsgesetzgeber verfolgte Ziel offensichtlich unangemessene Unterscheidung)

(2023/C 71/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

In der Rechtssache C-313/21 P:

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und M. Alver als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: FI, Europäische Kommission, Europäisches Parlament

In der Rechtssache C-314/21 P:

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch T. S. Bohr und B. Mongin als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: FI, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2022 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 10. März 2021, FI/Kommission (T-694/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:122), aufgehoben, die Klage von FI in der Rechtssache T-694/19 abgewiesen, FI verurteilt, neben seinen eigenen Kosten die Kosten zu tragen, die dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission sowohl in der Rechtssache T-694/19 als auch in den Rechtssachen C-313/21 P und C-314/21 P entstanden sind, und das Europäische Parlament verurteilt, die Kosten zu tragen, die ihm in der Rechtssache T-694/19 entstanden sind.

(¹) Eingangsdatum: 19.5.2021.

**Rechtsmittel, eingelegt am 4. November 2022 von DD gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer)
vom 7. September 2022 in der Rechtssache T-470/20, DD/FRA**

(Rechtssache C-680/22 P)

(2023/C 71/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DD (vertreten durch Rechtsanwältin N. Lorenz)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Agentur für Grundrechte

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil vollständig aufzuheben und
- infolgedessen
 - die Entscheidung des Direktors der FRA vom 11. November 2019, mit der gegen ihn die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst zum 15. April 2020 verhängt wurde, aufzuheben;
 - falls erforderlich, die Entscheidung des Direktors der FRA vom 15. April 2020, mit der die Beschwerde des Rechtsmittelführers zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
 - den vom Rechtsmittelführer erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen;
 - der Beklagten alle Kosten einschließlich der Kosten des erstinstanzlichen und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seines Rechtsmittels trägt der Rechtsmittelführer folgende Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente in Bezug auf das angefochtene Urteil vor:

1. Rechtsfehler, falsche rechtliche Einordnung von Tatsachen, Verfälschung von Beweisen, offensichtlicher Beurteilungsfehler, unvollständige Prüfung des Klagegrundes, unzureichende Begründung, Verfälschung von Beweisen, unzutreffende rechtliche Einordnung von Tatsachen, unzureichende Begründung, rechtswidrige Zurückweisung der beantragten prozessleitenden Maßnahme, fehlerhaftes Verfahren, was den siebten Klagegrund betrifft.

2. Rechtsfehler, unzureichende Begründung, unvollständige Prüfung des Klagegrundes; Verfälschung von Beweisen, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Handlung *ultra vires* und *ultra petita*, Verstoß gegen Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, was den ersten Klagegrund betrifft.
3. Rechtsfehler, unzutreffende rechtliche Einordnung, Verfälschung von Beweisen und offensichtlicher Beurteilungsfehler, was die Sachverhaltsfeststellung betrifft.
4. Rechtsfehler, Verfälschung von Beweisen, offensichtlicher Beurteilungsfehler, unzureichende Begründung, unvollständige Prüfung des Klagegrundes, keine Feststellung der rechtlich relevanten Tatsachen, [keine] rechtliche Prüfung der relevanten Tatsachen, unvollständige Prüfung des Klagegrundes, unzureichende Begründung, was den fünften Klagegrund betrifft.
5. Rechtsfehler, Verfälschung von Beweisen, unvollständige Prüfung des Klagegrundes, unzureichende Begründung, fehlerhaftes Verfahren und Handeln *ultra vires*, was den sechsten Klagegrund betrifft.
6. Unvollständige Prüfung des Klagegrundes und unzureichende Begründung, was den achten Klagegrund betrifft.
7. Verfälschung von Beweisen, offensichtlicher Beurteilungsfehler und unvollständige Prüfung des Klagegrundes, was den zweiten und den dritten Klagegrund betrifft.
8. Verstoß des Gerichts gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 17. November
2022 — Konzernbetriebsrat der O SE & Co. KG**

(Rechtssache C-706/22)

(2023/C 71/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Konzernbetriebsrat der O SE & Co. KG

Beteiligter: Vorstand der O Holding SE

Vorlagefragen

1. Ist Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 3 bis 7 der Richtlinie 2001/86/EG⁽²⁾ dahin auszulegen, dass bei der Gründung einer Holding-SE durch beteiligte Gesellschaften, die keine Arbeitnehmer beschäftigen und nicht über Arbeitnehmer beschäftigende Tochtergesellschaften verfügen, sowie ihrer Eintragung in das Register eines Mitgliedstaats (sog. „arbeitnehmerlose SE“) ohne vorherige Durchführung eines Verhandlungsverfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE nach dieser Richtlinie dieses Verhandlungsverfahren nachzuholen ist, wenn die SE herrschendes Unternehmen von Arbeitnehmer beschäftigenden Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird?
2. Sollte der Gerichtshof die erste Frage bejahen:

Ist die nachträgliche Durchführung des Verhandlungsverfahrens in einem solchen Fall ohne zeitliche Begrenzung möglich und geboten?

3. Sollte der Gerichtshof die zweite Frage bejahen:

Steht Art. 6 der Richtlinie 2001/86 einer Anwendung des Rechts desjenigen Mitgliedstaats, in dem die SE jetzt ihren Sitz hat, für eine nachträgliche Durchführung des Verhandlungsverfahrens entgegen, wenn die „arbeitnehmerlose SE“ in einem anderen Mitgliedstaat ohne vorherige Durchführung eines solchen Verfahrens in das Register eingetragen und noch vor der Verlegung ihres Sitzes herrschendes Unternehmen von Arbeitnehmer beschäftigenden Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde?

4. Sollte der Gerichtshof die dritte Frage bejahen:

Gilt dies auch, wenn der Staat, in dem diese „arbeitnehmerlose SE“ erstmals eingetragen wurde, nach deren Sitzverlegung aus der Europäischen Union ausgetreten ist und sein Recht keine Vorschriften über die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE mehr enthält?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. 2001, L 294, S. 1).

(²) Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. 2001, L 294, S. 22).

Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Rayonen sad — Nesebar (Bulgarien) am 5. Dezember 2022 — „Vodosnabdyavane i kanalizatsia“ EAD/PQ

(Rechtssache C-744/22)

(2023/C 71/20)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad — Nesebar

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Vodosnabdyavane i kanalizatsia“ EAD

Beklagter: PQ

Vorlagefrage

1. Stehen die Vorschriften des Art. 2 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 der Naredba 1 ot 09.07.2004g. za minimalnite razmeri na advokatskite vaznagrazhdenia (Verordnung Nr. 1 vom 9. Juli 2004 über die Mindesthonorare der Anwälte), die gemäß Art. 47 Abs. 6 des Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung, im Folgenden: GPK) anwendbar sind und die Regeln für die Festsetzung des Honorars eines Abwesenheitsvertreters des Beklagten betreffen, für die Ziele von Verfahren wie dem Ausgangsverfahren — wegen einer Klage gegen einen Verbraucher auf Zahlung eines geringfügigen Wasserverbrauchs — in Einklang mit Art. 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 169 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wenn dem Verbraucher im Falle des Unterliegens mit dem Urteil auch die Kosten für den Abwesenheitsvertreter gemäß Art. 78 Abs. 1 GPK auferlegt werden?
2. Steht die in Art. 47 Abs. 6 GPK in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Zakon za pravnata pomosht (Gesetz über die Prozesskostenhilfe) verankerte Regelung zur Bestellung eines Abwesenheitsvertreters für den Fall, dass der Verbraucher an seiner Adresse nicht aufgefunden werden kann, wonach das Honorar vom Gericht festzusetzen ist, wobei auch die Möglichkeit besteht, dieses auf einen Betrag unter dem Mindestbetrag festzusetzen, während für die Benennung eines Abwesenheitsvertreters eine andere Stelle, der Rat der Anwaltschaft, zuständig ist, der nach eigenem Ermessen und nur aus dem Grund, weil er mit dem vom Gericht festgesetzten Honorar nicht einverstanden ist, die Benennung eines Abwesenheitsvertreters verweigern kann, mit Art. 19 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 169 Abs. 1 AEUV in Einklang?
3. Ist das Gericht befugt, durch unmittelbare Anwendung des Unionsrechts und insbesondere der Vorschriften des Art. 19 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 169 Abs. 1 AEUV bei einer Weigerung, einen Rechtsanwalt zum Abwesenheitsvertreter zu benennen, andere Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes der Verbraucherrechte im Gerichtsverfahren heranzuziehen, die nach dem nationalen Recht der Republik Bulgarien in derartigen Fällen grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen, wie etwa die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach Art. 95 Abs. 1 GPK, ohne dass der Verbraucher diese beantragt hätte?

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 9. Dezember 2022 — EP/Maahanmuuttovirasto

(Rechtssache C-752/22)

(2023/C 71/21)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: EP

Andere Beteiligte: Maahanmuuttovirasto

Vorlagefragen

1. Gilt für die Ausweisung einer Person, die während der Geltung eines gegen sie verhängten Einreiseverbots in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist und deren Aufenthalt in dem Mitgliedstaat daher nach nationalem Recht illegal gewesen ist und die in diesem Mitgliedstaat keinen Aufenthaltstitel beantragt hat, aus dem Gebiet der Europäischen Union die Richtlinie 2003/109/EG ⁽¹⁾ betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, wenn der Person in einem anderen Mitgliedstaat eine langfristige Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige erteilt worden ist?

Falls die erste Frage bejaht wird:

2. Sind Art. 12 Abs. 1 und 3 und Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen inhaltlich dergestalt unbedingt und hinreichend genau, dass sich ein Drittstaatsangehöriger gegenüber einem Mitgliedstaat auf sie berufen kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44).

Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Sofiyski gradski sad (Bulgarien) am 15. Dezember 2022 — Strafverfahren gegen FP, QV, IN, YL, VD, JF und OL

(Rechtssache C-760/22)

(2023/C 71/22)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Angeklagte

FP, QV, IN, YL, VD, JF und OL

Vorlagefrage

Würde das Recht des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung gemäß Art. 8 [Abs.] 1 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 33 und 44 der Richtlinie 2016/343 ⁽¹⁾ verletzt, wenn er an den in der Strafsache durchgeführten Gerichtsverhandlungen auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin über eine Onlineverbindung teilnimmt, sofern er durch einen von ihm bevollmächtigten, im Sitzungssaal anwesenden Rechtsanwalt verteidigt wird und sofern die Verbindung es ihm ermöglicht, den Gang des Verfahrens zu verfolgen, Beweismittel zu benennen und von Beweismitteln Kenntnis zu nehmen, er ohne technische Hindernisse angehört werden kann und ihm eine wirksame und vertrauliche Kommunikation mit dem Rechtsanwalt gewährleistet wird?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Tradición CZ/EUIPO — Rivero Argudo (TRADICIÓN CZ, S.L.)

(Rechtssache T-250/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke TRADICIÓN CZ, S.L. – Ältere Unionswortmarke RIVERO CZ – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 71/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Tradición CZ, SL (Jerez de la Frontera, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Aznar Alonso)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch S. Palmero Cabezas und D. Gája als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: María Dolores Rivero Argudo (Jerez de la Frontera, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Vela Ballesteros)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Februar 2019 (Sache R 257/2018-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 4. Februar 2019 (Sache R 257/2018-2) wird aufgehoben, soweit sie den „Groß- und Einzelhandelsverkauf in Geschäften und über weltweite Datennetze von Essig“ der Klasse 35 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Tradición CZ, SL, das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Frau María Dolores Rivero Argudo tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 187 vom 3.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Pshonka/Rat

(Rechtssache T-242/21) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2023/C 71/24)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Artem Viktorovych Pshonka (Kramatorsk, Ukraine) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Vobořil, R. Pekař und S. Van Overmeire als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2021/394 des Rates vom 4. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2021, L 77, S. 29) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/391 des Rates vom 4. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2021, L 77, S. 2), soweit mit diesen Rechtsakten der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2021/394 des Rates vom 4. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/391 des Rates vom 4. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Artem Viktorovych Pshonka auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 263 vom 5.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Pshonka/Rat

(Rechtssache T-243/21) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2023/C 71/25)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Viktor Pavlovych Pshonka (Kiew, Ukraine) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Vobořil, R. Pekař und S. Van Overmeire als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2021/394 des Rates vom 4. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2021, L 77, S. 29) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/391 des Rates vom 4. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2021, L 77, S. 2), soweit mit diesen Rechtsakten der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2021/394 des Rates vom 4. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/391 des Rates vom 4. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Viktor Pavlovych Pshonka auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 263 vom 5.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — E. Breuninger/Kommission**(Rechtssache T-260/21) (¹)*****(Staatliche Beihilfen – Rahmenregelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 in Deutschland – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Individuelle Prüfung der angemeldeten Beihilferegulung – Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Verhältnismäßigkeit)***

(2023/C 71/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: E. Breuninger GmbH & Co (Stuttgart, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Velte und W. Meilicke)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka, G. Braga da Cruz und C. Kovács als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch P.-L. Krüger und J. Möller als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 8318 final der Kommission vom 20. November 2020 über die staatliche Beihilfe SA.59289 (2020/N) — Deutschland COVID-19 — Unterstützung für ungedeckte Fixkosten (ABl. 2022, C 124, S. 1) in der durch den Beschluss C(2021) 1066 final der Kommission vom 12. Februar 2021 über die staatliche Beihilfe SA.61744 (2021/N) — Sammel-Änderungsnotifizierung zur Anpassung von unter dem Befristeten Rahmen genehmigten Beihilferegulungen, insb. im Zuge der 5. Änderung des Befristeten Rahmens (ABl. 2021, C 77, S. 18) geänderten Fassung.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die E. Breuninger GmbH & Co trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 263 vom 5.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Falke/Kommission**(Rechtssache T-306/21) ⁽¹⁾*****(Staatliche Beihilfen – Rahmenregelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 in Deutschland – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Individuelle Prüfung der angemeldeten Beihilferegulung – Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Verhältnismäßigkeit)***

(2023/C 71/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien**Klägerin:** Falke KGaA (Schmallenberg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Velte und W. Meilicke)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka, G. Braga da Cruz und C. Kovács als Bevollmächtigte)**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:** Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch P.-L. Krüger und J. Möller als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigklärung des Beschlusses C(2020) 8318 final der Kommission vom 20. November 2020 über die staatliche Beihilfe SA.59289 (2020/N) — Deutschland COVID-19 — Unterstützung für ungedeckte Fixkosten (ABl. 2022, C 124, S. 1) in der durch den Beschluss C(2021) 1066 final der Kommission vom 12. Februar 2021 über die staatliche Beihilfe SA.61744 (2021/N) — Sammel-Änderungsnotifizierung zur Anpassung von unter dem Befristeten Rahmen genehmigten Beihilferegulungen, insb. im Zuge der 5. Änderung des Befristeten Rahmens (ABl. 2021, C 77, S. 18) geänderten Fassung (im Folgenden: angefochtener Beschluss).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Falke KGaA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — E. Breuninger/Kommission**(Rechtssache T-525/21) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Rahmenregelung zur Einführung einer Bundesregelung zum Ersatz des Schadens aufgrund der Lockdown-Beschlüsse in Deutschland – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Maßnahme zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)***

(2023/C 71/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien**Klägerin:** E. Breuninger GmbH & Co. (Stuttgart, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Velte und W. Meilicke)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka, G. Braga da Cruz und C. Kovács als Bevollmächtigte)**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:** Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und P.-L. Krüger als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2021) 3999 final der Kommission vom 28. Mai 2021 über die staatliche Beihilfe SA.62784 (2021/N) — Deutschland Covid-19 — Bundesregelung Schadensausgleich (ABl. 2021, C 223, S. 25).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die E. Breuninger GmbH & Co. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 431 vom 25.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — European Lotto and Betting/EUIPO — Tipp24 Services (Cash4Life)

(Rechtssache T-554/21) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Cash4Life – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 71/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Lotto and Betting Ltd (Ocean Village, Gibraltar) (vertreten durch D. Egan, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Schäfer und M. Eberl als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Tipp24 Services Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. Juli 2021 (Sache R 264/2020-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die European Lotto and Betting Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 502 vom 13.12.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Ekobulkos/Kommission**(Rechtssache T-702/21) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen – Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen – Beschwerde – Untätigkeitsklage – Aufforderung, tätig zu werden – Zulässigkeit – Verpflichtung zum Handeln – Fehlen)**

(2023/C 71/30)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien*Klägerin:* Ekobulkos EOOD (Todorichene, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Dimitrov)*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch C.-M. Carrega und C. Georgieva als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 265 AEUV begehrt die Klägerin Feststellung, dass die Europäische Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, zu ihrer am 21. Februar 2020 eingelegten Beschwerde über eine angebliche staatliche Beihilfemaßnahme der Republik Bulgarien, die bestimmte Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen begünstigen soll, Stellung zu nehmen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Ekobulkos EOOD und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 17.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Trend Glass/EUIPO (ECO STORAGE)**(Rechtssache T-777/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke ECO STORAGE – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Rechtssicherheit – Gleichbehandlung)**

(2023/C 71/31)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien*Klägerin:* Trend Glass sp. z o.o. (Radom, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Gwiazdowska)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Chylińska und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Oktober 2021 (Sache R 1315/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Trend Glass sp. z o.o. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 51 vom 31.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Sanrio/EUIPO — Miroglio Fashion (SANRIO CHARACTERS)

(Rechtssache T-43/22) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke SANRIO CHARACTERS – Ältere Unionswortmarke CARACTÈRE – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 71/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sanrio Co. Ltd (Tokio, Japan) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Schmitz-Fohrmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Miroglio Fashion Srl (Alba, Italien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. November 2021 (Sache R 2460/2020-2)

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. November 2021 (Sache R 2460/2020-2) wird aufgehoben, soweit sie folgende Waren und Dienstleistungen betrifft:
 - „Großhandelsdienstleistungen, Einzelhandelsdienstleistungen und Versandhandelsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Taschen, Geldbörsen und Brieftaschen; Großhandelsdienstleistungen, Einzelhandelsdienstleistungen und Versandhandelsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Schuhwaren und Kopfbedeckungen; Großhandelsdienstleistungen, Einzelhandelsdienstleistungen und Versandhandelsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Sportartikeln“ der Klasse 35 im Sinne des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung;
 - „Rettungsvorrichtungen; Unfallschutzvorrichtungen zum persönlichen Gebrauch; Tauchermasken; Sportbrillen; Schutzhelme für den Sport; Schutzmasken; Gehörschutzstöpsel zum Tauchen; Gehörschutzstöpsel zum Schwimmen“ der Klasse 9.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Sanrio Co. Ltd und das EUIPO tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 119 vom 14.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — International Masis Tabak/EUIPO — Philip Morris Brands (Darstellung einer Zigarettenpackung)

(Rechtssache T-44/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke, die eine Zigarettenpackung darstellt – Ältere internationale Bildmarke Marlboro SELECTED PREMIUM TOBACCOS – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 71/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: International Masis Tabak LLC (Masis, Armenien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen C. Bercial Arias und K. Dimidjian-Lecompte)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Schäfer und D. Gája als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Philip Morris Brands Sàrl (Neuenburg, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Alonso Domingo)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. November 2021 (Sache R 261/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die International Masis Tabak LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 14.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Simba Toys/EUIPO — Master Gift Import (BIMBA TOYS)

(Rechtssache T-129/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BIMBA TOYS – Ältere internationale Wortmarke und ältere internationale Bildmarken Simba – Ältere Geschäftsbezeichnung Simba Toys GmbH & Co. KG – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Vergleich der Waren – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung 2017/1001 – Branchennähe)

(2023/C 71/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Simba Toys GmbH & Co. KG (Fürth, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Ruhl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Master Gift Import, SLU (Ronda, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. Dezember 2021 (Sache R 629/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Simba Toys GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 171 vom 25.4.2022.

Beschluss des Gerichts vom 8. Dezember 2022 — HB/EIB

(Rechtssache T-234/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Auf Ersuchen des Gerichts nicht mehr reagierender Kläger – Erledigung)

(2023/C 71/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: HB (vertreten durch Rechtsanwältin A. Guillerme, Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin L. Burguin)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und K. Carr als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung ihrer Leistungsbeurteilung für 2017 und zum anderen die Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 21. Oktober 2019, mit der ihre Beschwerde gegen ihre Leistungsbeurteilung für 2017 zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 215 vom 29.6.2020.

Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2022 — MiMedx Group/EUIPO — DIZG (Epiflex)

(Rechtssache T-706/20) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Erklärung des Verfalls – Erledigung der Hauptsache)

(2023/C 71/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: MiMedx Group, Inc. (Marietta, Georgia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältinnen J. Bogatz und Y. Stone)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Bosse und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: DIZG Deutsches Institut für Zell- und Gewebeersatz gGmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Plessner und R. Heine)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. September 2020 (Sache R 133/2020-2).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die MiMedx Group, Inc. und die DIZG Deutsches Institut für Zell- und Gewebeersatz gGmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABl. C 35 vom 1.2.2021.

Beschluss des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Swissgrid/Kommission

(Rechtssache T-127/21) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Energie – Europäische Plattformen für den Austausch von Standardprodukten für Regelarbeit – Beteiligung der Schweiz – Art. 1 Abs. 6 und 7 der Verordnung (EU) 2017/2195 – Schreiben der Kommission, in dem die Beteiligung des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers abgelehnt wird – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)

(2023/C 71/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Swissgrid AG (Aarau, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte P. De Baere, P. L'Ecluse, K. T'Syen und Rechtsanwältin V. Lefever)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch O. Beynet und B. De Meester als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung, die in einem von einer Direktorin der Generaldirektion Energie der Kommission unterzeichneten Schreiben enthalten sei, mit der die Kommission es abgelehnt habe, nach Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. 2017, L 312, S. 6) die Teilnahme der Schweiz an europäischen Plattformen für den Austausch von Standardprodukten für Regelarbeit, insbesondere an der Plattform Trans European Replacement Reserves Exchange (Transeuropäischer Austausch von Ersatzreserven, TERRE) zu genehmigen.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Swissgrid AG trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 189 vom 17.5.2021.

Beschluss des Gerichts vom 22. Dezember 2022 — British Airways/Kommission**(Rechtssache T-480/21) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Nichtigerklärung durch das Gericht – Weigerung der Kommission, Verzugszinsen zu zahlen – Rechtsbehelfe – Verjährungsfrist – Rechtsbehelfsfrist – Verspätung – Handlung, mit der eine frühere Handlung bestätigt wird – Unzulässigkeit)

(2023/C 71/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: British Airways plc (Harmondsworth, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Lyle-Smythe und Rechtsanwalt R. O'Donoghue)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch N. Khan, P. Rossi und L. Wildpanner als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage, die sie nach eigenen Angaben auf Art. 263 AEUV, Art. 266 Abs. 1 AEUV, Art. 268 AEUV und Art. 340 Abs. 2 AEUV stützt, beantragt die Klägerin zum einen, die Europäische Kommission zur Zahlung der geltend gemachten Verzugs- und Zinseszinsen an sie zu verurteilen, und zum anderen, das Schreiben vom 30. April 2021 und das vom 2. Juli 2021, mit denen die Kommission die Zahlung der genannten Zinsen an sie verweigert hat, für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die British Airways plc trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 391 vom 27.9.2021.

Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2022 — Steinbach International/Kommission**(Rechtssache T-566/21) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarif- und Statistiknomenklatur – Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur – Tarifposition – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2023/C 71/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Steinbach International GmbH (Schwertberg, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Gesinn)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Salyková und L. Mantl als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/957 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2021, L 211, S. 48).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Steinbach International GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 490 vom 6.12.2021.

Beschluss des Gerichts vom 22. Dezember 2022 — AL/Kommission**(Rechtssache T-692/21) (¹)****(Öffentlicher Dienst – Untersuchung des OLAF – Handlungen des OLAF – Bestimmung des Beklagten – Keine beschwerende Maßnahme – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Unzulässigkeit)**

(2023/C 71/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** AL (vertreten durch Rechtsanwältin R. Rata)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr, J. Baquero Cruz und A.-C. Simon als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen erstens, verschiedene Handlungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), die im Rahmen einer Untersuchung gegen ihn erfolgt sind und mit denen u. a. zwei Beschwerden, die er gegen den Abschlussbericht und die in dieser Untersuchung ausgearbeiteten Empfehlungen erhoben hatte, zurückgewiesen wurden, für nichtig zu erklären, zweitens, die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 3. März 2021, mit der sie ihn über ihre Absicht informiert hat, bestimmte an ihn gezahlte Zulagen zurückzufordern, für nichtig zu erklären, drittens, die Entscheidung der Kommission vom 22. März 2021, mit der sie diese Zulagen zurückgefordert habe, für nichtig zu erklären, viertens, die interne Mitteilung des Rates der Europäischen Union vom 22. Januar 2021, mit der die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn empfohlen wurde, für nichtig zu erklären, sowie zum anderen den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm durch die Einbehaltung der verschiedenen Beträge von seinen Dienstbezügen im Jahr 2021 und die rechtswidrige Durchführung der Untersuchung des OLAF gegen ihn und deren Folgen entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Antrag des Rates der Europäischen Union auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. AL trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Beschluss des Gerichts vom 8. Dezember 2022 — Euranimi/Kommission**(Rechtssache T-769/21) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeitsklage – Dumping – Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan – Endgültiger Antidumpingzoll – Fehlende individuelle Betroffenheit – Rechtsakt mit Verordnungsscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Unzulässigkeit)***

(2023/C 71/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Association of Non-Integrated Metal Importers & distributors (Euranimi) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Campa, D. Rovetta, P. Gjørtler und V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Blanck und G. Luengo als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1483 der Kommission vom 15. September 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2021, L 327, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Association Européenne de l'Acier (Eurofer) auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Die European Association of Non-Integrated Metal Importers & distributors (Euranimi) trägt die Kosten.
4. Euranimi, die Europäische Kommission und Eurofer tragen jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag von Eurofer auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 31.1.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 6. Dezember 2022 — Westpole Belgium/Parlament**(Rechtssache T-640/22 R)*****(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Externe Bereitstellung von IT-Dienstleistungen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)***

(2023/C 71/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Westpole Belgium (Vilvoorde, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Vercruyse)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (vertreten durch K. Wójcik und E. Taneva als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin zum einen die Aussetzung des Vollzugs der Entscheidungen des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2022, den Zuschlag für Los 7 des Auftrags „PE/ITEC-ITS 19 — External Provision of IT Services“ an drei Bieter zu erteilen und das Los nicht an das Konsortium InfraExpert zu vergeben, dem die Antragstellerin angehört, und zum anderen, dem Parlament aufzugeben, die angefochtenen Entscheidungen nicht zu vollziehen und die Rahmenverträge, die Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens für Los 7 dieses Auftrags sind, nicht zu unterzeichnen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 14. Oktober 2022, Westpole Belgium und Unisys Belgium/Parlament (T-640/22 R), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2022 — Electrawinds Shabla South EAD/Rat**(Rechtssache T-759/22)**

(2023/C 71/43)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien*Klägerin:* Electrawinds Shabla South EAD (Sofia, Bulgarien), vertreten durch Rechtsanwalt M. Grozdev*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (Abl. 2022, L 261, S. 1) für nichtig zu erklären;
- diese in dem Teil für nichtig zu erklären, in dem eine verbindliche Obergrenze für Markterlöse festgelegt wird, die Erzeuger für die Stromerzeugung aus den in Art. 7 Abs. 1 genannten Quellen erzielen, sowie in dem Teil, in dem jedem Mitgliedstaat die Befugnis eingeräumt wird, zugunsten des Staates die „Überschusserlöse“ dieser Erzeuger (gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 9 der Verordnung) einzuziehen (zu verstaatlichen);
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlen der Zuständigkeit

Die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 sei unter Verstoß gegen das Unionsrecht erlassen worden, weil der Rat nicht zuständig gewesen sei. Art. 122 AEUV lege eine Zuständigkeit des Rates zur Krisenintervention im Energiesektor fest, doch diese Vertragsbestimmung habe einen sehr begrenzten Anwendungsbereich, und die in der Verordnung vorgesehenen Interventionsmaßnahmen gingen über diesen Anwendungsbereich hinaus. Nach Art. 122 Abs. 1 AEUV könne der Rat über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, aufträten. Folglich lege Art. 122 AEUV keine Gesetzgebungskompetenz des Rates der Europäischen Union fest, um Maßnahmen zur Bewältigung einer Energiekrise zu treffen, sondern lediglich eine Kompetenz zur Intervention im Fall gravierender Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, insbesondere mit Energie.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach Art. 122 AEUV seien nur angemessene Maßnahmen zulässig, die Einführung einer verpflichtenden Obergrenze für Markterlöse sei aber keine angemessene Maßnahme, da sie sich nicht unmittelbar auf die Bildung der Energiepreise beziehe. Die Preise würden bleiben und sich entwickeln wie immer, mit einer oder ohne eine Begrenzung der Erlöse. Außerdem werde sich die Nachfrage nach Strom und Erdgas durch die Einführung einer Erlösobergrenze und Steuern auf Markterlöse nicht verändern.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Eigentumsrecht

Das Fehlen der Verhältnismäßigkeit der mit der Verordnung eingeführten Maßnahmen, soweit die in der Verordnung vorgesehene verbindliche Obergrenze für Markterlöse Erzeugern erneuerbarer Energien auferlegt werde, sowie die jedem Mitgliedstaat eingeräumten Befugnisse, zugunsten des Staates die „Überschusserlöse“ dieser Erzeuger einzuziehen (zu verstaatlichen), verletzen das Grundrecht auf Eigentum. Die Anwendung von Art. 122 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stelle einen der Aspekte des öffentlichen Interesses der Gemeinschaft dar. Folglich könnten in Anwendung dieses Artikels Beschränkungen der Ausübung des Eigentumsrechts auferlegt werden, sofern die mit der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 eingeführte Obergrenze für Markterlöse, die den Erzeugern erneuerbarer Energie auferlegt werde, und die Einziehung der „Überschusserlöse“ zugunsten des Staates nicht unverhältnismäßig seien und nicht den Wesensgehalt dieses Rechts antasteten.

Klage, eingereicht am 12. Dezember 2022 — Penguin Random House/EUIPO — Ediciones Literarias Independientes (PLAN B)

(Rechtssache T-777/22)

(2023/C 71/44)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Penguin Random House Grupo Editorial, SAU (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ediciones Literarias Independientes, SL (Barcelona)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „PLAN B“ –Unionsmarke Nr. 17 887 136

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. September 2022 in der Sache R 2015/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung in Bezug auf die Waren der Klassen 9 und 16 aufzuheben, die nicht von der spanischen Wort-/Bildmarke PLAN B Nr. 3 641 418, aber von der angefochtenen Unionsmarke erfasst werden;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2022 — TT/Frontex**(Rechtssache T-787/22)**

(2023/C 71/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien*Klägerin:* TT (vertreten durch Rechtsanwalt J. Navas Marqués)*Beklagte:* Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die nicht datierte, am 17. Oktober 2022 mit dem internen Aktenzeichen GSC/HR/2022 mitgeteilte Entscheidung des Management Boards der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache aufzuheben;
- die Beurteilung (Appraisal Report) von 2021 aufzuheben, der für die Klägerin durch die Mitteilung vom 18. März 2022 über die Entscheidung des Berufungsbeurteilenden (Appeal Assessor) verbindlich wurde;
- das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) vorzuladen, damit es dem Gericht eine Kopie seines Berichts über die Ergebnisse seiner 2021 durchgeführten Untersuchung über Mobbing am Arbeitsplatz und das Fehlverhalten des Exekutivdirektors von Frontex gegenüber seinen Mitarbeitern vorlegt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

- Erster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung sei von einer unzuständigen Stelle erlassen worden, und Verstoß gegen wesentliche Formschriften: Verstoß durch Frontex gegen Art. 90 Abs. 2 der Verordnung⁽¹⁾ über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beamtenstatut), gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, das Recht, gehört zu werden, und gegen den Rechtsgrundsatz der „Pflicht, mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln“, und fehlende Zuständigkeit des Management Boards von Frontex für den Erlass der angefochtenen Entscheidung.
- Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht, gehört zu werden, und Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften durch den Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3, Art. 6 Abs. 5 und Art. 8 der Entscheidung des Management Boards Nr. 46/2015 vom 20. November 2015 über die allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung von Art. 43 des Beamtenstatuts und zur Durchführung von Art. 44 Abs. 1 des Beamtenstatuts: Fehlen eines formellen Dialogs mit dem Beurteilenden (Reporting Officer) vor der Beurteilung 2021.
- Dritter Klagegrund: fehlende Begründung des angefochtenen Beschlusses des Management Boards von Frontex, Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und Verstoß gegen Art. 2 der Entscheidung Nr. 46/2015 des Management Boards von Frontex vom 20. November 2015 durch die Beurteilung 2021.
- Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit und Befugnismissbrauch des Beurteilenden [*vertraulich*]⁽²⁾ und des Berufungsbeurteilenden [*vertraulich*]⁽³⁾, die die Beurteilung 2021 verfassten: Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 der Entscheidung Nr. 46/2015 des Management Boards von Frontex vom 20. November 2015.

(1) Verordnung Nr. 31/EWG, Nr. 11/EAG über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 1962, P 045, S. 1385).

(2) Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

(3) Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2022 — Broad Far (Hong Kong) und M21/Kommission**(Rechtssache T-791/22)**

(2023/C 71/46)

Verfahrenssprache: *Italienisch***Parteien**

Klägerinnen: Broad Far (Hong Kong) Ltd (Wanchai, Hong Kong, China), M21 Srl (San Donato Milanese, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Specchiale)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 ⁽¹⁾ vom 29. Juni 2022 für nichtig zu erklären;
- Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2014/40/EU ⁽²⁾ vom 3. April 2014 für nichtig zu erklären und/oder unangewendet zu lassen, soweit er die stillschweigende Verlängerung der am 19. März 2019 abgelaufenen Befugnisübertragung vorsieht;
- der Beklagten die Verfahrenskosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß aufgrund der Nichtanwendung von Art. 290 AEUV vom 25. März 1957 und Verstoß gegen Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie 2014/40/EU aufgrund von Befugnisüberschreitung.
 - Die Klägerinnen machen geltend, die Befugnis der Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, unterliege strengen Grenzen und der delegierte Rechtsakt dürfe die wesentlichen Teile der Rechtsvorschrift nicht ändern. Im vorliegenden Fall setze die Kommission jedoch erhitzte Tabakerzeugnisse mit Raucherzeugnissen gleich, wodurch die Unionsrechtsvorschrift (siehe Art. 2 der Richtlinie 2014/40/EU) geändert werde, gemäß der es sich bei Raucherzeugnissen nur um solche handele, bei denen es einen Verbrennungsprozess gebe.
2. Zweiter Klagegrund: Weiterer Verstoß aufgrund der Nichtanwendung von Art. 290 AEUV vom 25. März 1957.
 - Die Klägerinnen machen geltend, Art. 290 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV sehe vor, dass „[i]n den betreffenden Gesetzgebungsakten ... Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und **Dauer der Befugnisübertragung** ausdrücklich festgelegt [werden].“ Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2014/40 sehe jedoch vor, dass „**[sich d]ie Befugnisübertragung ... stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge [verlängert]**.“ Art. 27 Abs. 2 verstoße, soweit er die Verlängerung der Befugnisübertragung vorsehe, gegen Art. 290 AEUV, weil dadurch im Wesentlichen die demokratisch gewählten und nominierten Organe der Europäischen Union (Parlament und Rat) ihrer Funktion beraubt würden.

⁽¹⁾ Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (Text von Bedeutung für den EWR), C/2022/4367 (ABl. 2022, L 283, S. 4).

⁽²⁾ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2014, L 127, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2022 — Dehesa de Los Llanos/Kommission**(Rechtssache T-794/22)**

(2023/C 71/47)

Verfahrenssprache: *Spanisch***Parteien**

Klägerin: Dehesa de Los Llanos, SL (Albacete, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Sedano Lorenzo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt

- die Nichtigserklärung von Ziffer 4.1.8 des spanischen GAP-Strategieplans 2023-2027, der mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 31. August 2022 zur Genehmigung des spanischen GAP-Strategieplans 2023-2027 für eine aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierende Unterstützung der Union gebilligt wurde und in dem eine Obergrenze von 200 000 Euro für die je Betriebsinhaber zu gewährende Einkommensgrundstützung (im Folgenden: Maßnahme) festgelegt ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 17 der Verordnung (EU) 2021/2115⁽¹⁾ mit Vorschriften für die Unterstützung der GAP-Strategiepläne und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.
 - Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 könnten die Mitgliedstaaten festlegen, welche der in Titel II Kapitel II, III und IV aufgeführten Interventionen ihren spezifischen Bedürfnissen am besten entsprechen und wie sie formuliert würden. Der angefochtene Beschluss enthalte jedoch eine andere Intervention als die in diesem Artikel vorgesehenen, weshalb die Kommission die ihr nach der Verordnung (EU) 2021/2115 zukommenden Befugnisse überschreite.
2. Völliges Fehlen einer Analyse und Bewertung der Auswirkungen der kategorischen Obergrenze von 200 000 Euro auf die Einkommensgrundstützung im Rahmen der GAP.
 - Bei der Ausarbeitung des angefochtenen Beschlusses sei die Maßnahme nicht auf ihre Auswirkungen hin untersucht worden, und zwar weder in Bezug auf die spanische noch in Bezug auf die europäische Ebene. Wäre zumindest eine Vorprüfung durchgeführt worden, hätte sich herausgestellt, dass die Maßnahme den Zielen der GAP gemäß den Art. 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufe.
3. Verzerrung des Binnenmarkts und des Wettbewerbs zum Nachteil der spanischen Landwirte.
 - Der angefochtene Beschluss führe zu einer schwerwiegenden und ungerechtfertigten Verzerrung des Binnenmarkts sowie zur Zersplitterung der GAP in einem ihrer wesentlichen Bereiche. Die Maßnahme versetze nämlich die spanischen Landwirte in eine schlechtere Lage als ihre europäischen Kollegen.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
 - Die Maßnahme verstoße insofern gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, als sie zur Erreichung des verfolgten Ziels weder geeignet noch erforderlich sei und die Landwirte und ihre Arbeitnehmer übermäßig und ungerechtfertigt belaste, was in keiner Weise durch die Erfüllung eines überwiegenden öffentlichen Interesses ausgeglichen werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. 2021, L 435, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2022 — Thunus u. a./EIB

(Rechtssache T-799/22)

(2023/C 71/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vincent Thunus (Contern, Luxemburg) und acht weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: L. Levi, Avocate)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Kläger beantragen,

- für Recht zu erkennen, dass die Klage, einschließlich der mit ihr erhobenen Einrede der Rechtswidrigkeit, zulässig und begründet ist,

dementsprechend

- die Entscheidung, die in ihren Gehaltsabrechnungen von Februar 2022 (bei neun Klägern) bzw. April 2022 (bei einem Kläger) enthalten ist, aus denen erstmals hervorgeht, dass die Entscheidung des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2021, mit der die Gehaltserhöhung für das Jahr 2022 festgelegt wurde, und die Entscheidung des Direktoriums vom 25. Januar 2022, die entsprechenden Mittel ab dem 1. Januar 2022 zu verwenden, angewandt wurden, und somit auch die vergleichbaren Entscheidungen, die in den nachfolgenden Gehaltsabrechnungen enthalten sind, aufzuheben;
- die Beklagte dementsprechend zu verurteilen
 - als Ersatz des materiellen Schadens (i) den Differenzbetrag, der sich daraus ergibt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 die jährliche Anpassung für 2022 für die Bediensteten des SR I, also 4,5 % mehr Gehalt, angewandt wird, (ii) den Differenzbetrag, der sich daraus ergibt, dass auf die Gehälter, die ab Januar 2022 gezahlt werden, die jährliche Anpassung für 2022 für die Bediensteten des SR I in Höhe von 0,9 % angewandt wird, und (iii) auf die zu zahlenden Differenzbeträge bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger machen in Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsrats vom 18. Juli 2017 einen und in Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2021 und die Entscheidung des Direktoriums vom 25. Januar 2022 drei Klagegründe geltend.

Entscheidung des Verwaltungsrats vom 18. Juli 2017:

Verstoß gegen Art. 20 Anhang I der „Staff Regulations“ (Personalordnung, im Folgenden: SR I) und Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und erworbener Rechte

Entscheidung des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2021 und Entscheidung des Direktoriums vom 25. Januar 2022:

1. Verstoß gegen Art. 20 und die Anlage I der SR I
2. Verstoß gegen die Verfahrensgarantien des Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
3. Verstoß gegen das Recht der Personalvertretung auf Anhörung und Verhandlung

Schadensersatzantrag: Die Kläger begehren die Zahlung des Differenzbetrags (einschließlich der Auswirkungen der Gehaltserhöhung auf die geldwerten Vorteile) ab dem 1. Januar 2022 nebst Verzugszinsen.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2022 –ACE/Rat

(Rechtssache T-828/22)

(2023/C 71/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ACE-Avocats, ensemble (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J.-P. Hordies)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage auf Nichtigkeitserklärung von Art. 1 Abs. 12 der angefochtenen Verordnung, mit dem Art. 5n Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 geändert wird, für zulässig und begründet zu erklären;
- Art. 1 Abs. 12 zur Änderung von Art. 5n Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Rat die Kosten der Klägerin aufzuerlegen und festzustellen, dass er seine eigenen Kosten trägt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Klagegründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofs und Unionsrichtlinien, in denen das Recht von Rechtsanwälten anerkannt werde, ohne besondere Einschränkungen Rechtsberatung zu leisten.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Unterabs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 5. Januar 2023 — Romagnoli Fratelli/CPVO

(Rechtssache T-2/23)

(2023/C 71/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Romagnoli Fratelli SpA (Bologna, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Truffo und Rechtsanwalt A. Iurato)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamts (CPVO)

Angaben zum Verfahren vor dem CPVO

Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz: Sorte Melrose — Gemeinschaftliches Sortenschutzrecht Nr. EU 31618

Angefochtene Entscheidung: *Restitutio in Integrum* Entscheidung des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) vom 7. November 2022 unter dem Az. 2009/240

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem CPVO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Höhere Gewalt und Härtefall aufgrund der Covid-19-Pandemie,
 - entschuldbarer Irrtum,
 - versäumte oder ungenaue Auslegung von Beweismitteln, und
 - Verstoß gegen Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission.
-

Klage, eingereicht am 17. Januar 2023 — Light Tec/EUIPO — DecoTrend (Lampenschirme)**(Rechtssache T-10/23)**

(2023/C 71/51)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Light Tec Ltd (Tsuen Wan, Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-H. Hoffmann)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* DecoTrend GmbH (Weiden, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin des streitigen Musters oder Modells:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitiges Muster oder Modell:* Gemeinschaftsmuster oder -modell Lampenschirme — Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 4031201-0004*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritte Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2022 in der Sache R 2105/2021-3**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 4031201-0004 für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO und der anderen Partei die Kosten des Verfahrens, einschließlich des Verfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
 - Verletzung von Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
 - Verletzung der Begründungspflicht;
 - Verletzung von Art. 60 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
 - Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE